

UNIQA Versicherungen AG

14. ordentliche Hauptversammlung vom 27. Mai 2013

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Versicherungen AG zum 31.12.2012, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2012.

Keine Beschlussfassung und kein Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2012 in Höhe von EUR 53.739.218,05 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 25 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (214.247.900 zum 31.12.2012 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltener eigener Aktien). Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (je im Geschäftsjahr 2012) wird für das Geschäftsjahr 2012 in getrennten Abstimmungen die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2012 mit EUR 380.000,-- insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 300,-- je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2014 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem (einschließlich Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG) sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor -, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund des Vorschlags auch des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2014 gewählt.“

6. Tagesordnungspunkt 6

Widerruf der im Zuge der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 31.05.2010 erteilten Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) sowie Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, bis einschließlich 30.06.2018

- (a) **das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,**

- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
- (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder
- (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
- (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder
- (b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital) sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 4 Abs 3 gemäß dem Beschluss über das genehmigte Kapital.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 30.06.2015 auslaufende Ermächtigung betreffend das genehmigte Kapital deren Widerruf und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die bis 30.06.2015 befristete Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 229.925,- durch Ausgabe von bis zu 229.925 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen, wird widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2018

- (a) *das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,*
- (b) *hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital*
- (b.a.) *zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des*

Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Die Satzung möge dementsprechend in § 4 Abs 3 dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2018

(a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,

(b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital

(b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

(b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder

(b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,

erhöht wird, sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

7. Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.5.2013 bis einschließlich 27.11.2015, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeiträgen. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 18.05.2013 auslaufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.05.2013 bis einschließlich 27.11.2015, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,00 und höchstens EUR 25,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Er-

mächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

8. Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, unter anderem zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, nämlich in § 1 Abs 1 (Änderung der Firma), in § 4 Abs 1 und Abs 2 (Umstellung der bislang ausgegebenen Namensaktien in Inhaberaktien, Aktualisierungen, Aktienverbriefung in Form von Sammelurkunden, Verwahrung bei Wertpapiersammelbank), in § 7 Abs 1 und Abs 11 (Höchstanzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrats) sowie in § 8 Abs 6, Abs 7 und Abs 11 (Entfall Zwischenscheine, Teilnahmeberechtigung, Form der Übermittlung von Depotbestätigungen, öffentliche Übertragung der Hauptversammlung).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung die Satzung der Gesellschaft unter anderem zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, sowie zur Anpassung an die aktuellen Verhältnisse ändere und folgenden Beschluss fasse:

„Die Satzung der Gesellschaft wird in § 1 Abs 1 (Änderung der Firma) – die Firma der Gesellschaft soll künftig lauten UNIQA Insurance Group AG –, in § 4 Abs 1 und Abs 2 (Umstellung der bislang ausgegebenen Namensaktien in Inhaberaktien, Aktualisierungen, Aktienverbriefung in Form von Sammelurkunden, Verwahrung bei Wertpapiersammelbank), in § 7 Abs 1 und Abs 11 (Höchstanzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrats) sowie in § 8 Abs 6, Abs 7 und Abs 11 (Entfall Zwischenscheine, Teilnahmeberechtigung, Form der Übermittlung von Depotbestätigungen, öffentliche Übertragung der Hauptversammlung) gemäß dem Wortlaut in Anlage ./1, in welcher die Änderungen der Satzung im Vergleich zur bisher

geltenden Fassung ersichtlich gemacht sind und die integrierender Bestandteil des Beschlusses ist, geändert.“

1 Anlage

./1 Satzungsgegenüberstellung